

Aufhebung bestehender Festsetzungen

Die bestehenden Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 1 und 1 a "Art und Maß der baulichen Nutzung" in der ursprünglichen Fassung und in der Fassung der 3. Änderung (Berstig) und des Bebauungsplanes Nr. 44 "Berstig-Mitte" im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 123 werden aufgehoben.

A. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB

1.1 Reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO

Gemäß § 1 (6) BauNVO wird festgesetzt, daß die nach § 3 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässige Art von Nutzung

- Läden sowie nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfes für die Bewohner des Gebietes dienen sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes

nicht Bestandteil des Bebauungsplanes wird.

1.2 Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO

MI 1

Gemäß § 1 (5) BauNVO wird festgesetzt, daß die nach § 6 (2) BauNVO allgemein zulässige Art von Nutzung

- Nr. 6 Gartenbaubetriebe

nur ausnahmsweise zulässig ist.

Gemäß § 1 (5) BauNVO wird festgesetzt, daß die nach § 6 (2) BauNVO allgemein zulässige Art von Nutzung

- Nr. 8 Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind

nur ausnahmsweise zulässig ist.

Gemäß § 1 (6) BauNVO wird festgesetzt, daß die nach § 6 (3) ausnahmsweise zulässige Art von Nutzung

- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr. 2 außerhalb der in Absatz 2 Nr. 8 bezeichneten Teile des Gebietes

nicht Bestandteil des Bebauungsplanes wird.

MI 2

Gemäß § 1 (5) BauNVO wird festgesetzt, daß die nach § 6 (2) BauNVO allgemein zulässigen Arten von Nutzungen

- Nr. 6 Gartenbaubetriebe
Nr. 7 Tankstellen

nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden.

(s. nächste Seite)

Gemäß § 1 (5) BauNVO in Verbindung mit § 1 (9) BauNVO wird festgesetzt, daß aus der nach § 6 (2) BauNVO allgemein zulässigen Art von Nutzung

- aus Nr. 3 Einzelhandel

Einzelhandelsbetriebe mit einem Warensortiment der nachfolgend genannten Warengruppen des Warenverzeichnisses für die Binnenhandelsstatistik, Ausgabe 1978, des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden nicht zulässig sind.

Nr. 00	bis	Nr. 20	Nr. 52	bis	Nr. 57
Nr. 22	bis	Nr. 37	Nr. 65	bis	Nr. 67
Nr. 40	bis	Nr. 47	Nr. 87		
Nr. 50			Nr. 96	bis	Nr. 98

Gemäß § 1 (5) BauNVO wird festgesetzt, daß die nach § 6 (2) BauNVO allgemein zulässige Art von Nutzung

- Nr. 8 Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind

nur ausnahmsweise zulässig ist.

Gemäß § 1 (6) BauNVO wird festgesetzt, daß die nach § 6 (3) ausnahmsweise zulässige Art von Nutzung

- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr. 2 außerhalb der in Absatz 2 Nr. 8 bezeichneten Teile des Gebietes

nicht Bestandteil des Bebauungsplanes wird.

1.3 Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO

1.3.1 Gliederung der Gewerbegebiete nach der Art der Betriebe und Anlagen gemäß § 1 (4) BauNVO

In dem mit GE 1) gekennzeichneten Gewerbegebiet sind Anlagen und Betriebe der Ziffer 1 - 196 des Anhanges zum Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 -VB3-8804.25.1 (V.Nr. 2/90) nicht zulässig.

In dem mit GE 2) gekennzeichneten Gewerbegebiet sind Anlagen und Betriebe der Ziffer 1 - 178 des Anhanges zum Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 -VB3-8804.25.1 (V.Nr. 2/90) nicht zulässig.

1.3.2 Beschränkungen der allgemein zulässigen Art der Nutzung gemäß § 1 (5) i. V. m. § 1 (9) BauNVO

Einzelhandel:

Für die nach § 8 (2) Nr. 1 BauNVO allgemein zulässige Art der Nutzung

- Nr. 1 Gewerbebetriebe aller Art

wird festgesetzt:

1. Einzelhandel im Zusammenhang mit Gewerbebetrieben:

Als Ausnahme sind der Einzelhandel von Gewerbe- und Handwerksbetrieben sowie Verkaufs- und Ausstellungsflächen in diesen Betrieben nur zulässig, wenn ein Betrieb eine im Zusammenhang mit einem Wirtschaftszweig des produzierenden, reparierenden oder installierenden Gewerbes stehende Verkaufstätigkeit ausübt.

2. Einzelhandel als selbständige Art von Gewerbebetrieben (Fachmärkte):

Einzelhandelsbetriebe sind nicht zulässig mit einem Warensortiment der nachfolgend genannten Warengruppen des Warenverzeichnisses für die Binnenhandelsstatistik, Ausgabe 1978, des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden:

Nr. 00 bis Nr. 20	Nr. 52 bis Nr. 57
Nr. 22 bis Nr. 37	Nr. 65 bis Nr. 67
Nr. 40 bis Nr. 47	Nr. 87
Nr. 50	Nr. 96 bis Nr. 98

1.3.3 Gemäß § 1 (5) BauNVO wird festgesetzt, daß die nach § 8 (2) BauNVO allgemein zulässige Art von Nutzung

- aus Nr. 1 Lagerhäuser, Lagerplätze

nicht Bestandteil des Bebauungsplanes wird.

1.3.4 Gemäß § 1 (5) BauNVO wird festgesetzt, daß die nach § 8 (2) BauNVO allgemein zulässige Art von Nutzung

- Nr. 4 Anlagen für sportliche Zwecke

nur ausnahmsweise zulässig ist.

2. **Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB**

2.1 **Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche gemäß § 19 BauNVO**

a) Ein Absehen von der zulässigen Grundflächenzahl gemäß § 19 (4) Satz 2 BauNVO ist nicht zulässig.

b) Auf die Grundflächenzahl ist die Grundfläche von Tiefgaragen nicht anzurechnen, wenn diese vollständig und dauerhaft begrünt sind.

2.2 **Vollgeschosse, Geschoßflächenzahl, Geschoßfläche gemäß § 20 BauNVO**

Gemäß § 20 (3) BauNVO wird festgesetzt, daß Aufenthaltsräume einschl. der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschl. ihrer Umfassungswände, die unterhalb des definierten Erdgeschosses liegen, ganz bei der Ermittlung der Geschoßflächenzahl angerechnet werden müssen.

...

2.3 Höhenlage und Geschößzahl

Die in der Planzeichnung festgesetzte Geschößzahl ist auf den Erdgeschoßfußboden des jeweils zu errichtenden Gebäudes zu beziehen.

Bei Gebäuden bergseits der öffentlichen Verkehrsflächen kann der Erdgeschoßfußboden im Mittel bis zu 0,45 m über der natürlichen Geländeoberkante liegen. Als natürliche Geländeoberkante gilt die Schnittlinie der natürlichen Geländeoberfläche mit der bergseitigen Fassade eines Gebäudes.

Bei Gebäuden talseits der öffentlichen Verkehrsflächen sowie im ebenen Gelände kann der Erdgeschoßfußboden bis zu 0,15 m über der Straßenhöhe, gemessen in der Gebäudemitte, liegen.

2.4 Höhe der baulichen Anlagen gemäß § 16 i. V. m. § 18 BauNVO

In den festgesetzten Gewerbegebieten wird die zulässige Höhe baulicher Anlagen auf max. 12,00 m über der natürlichen Geländeoberfläche begrenzt.

In den festgesetzten Mischgebieten wird die zulässige Höhe baulicher Anlagen wie folgt als Höchstgrenze festgesetzt:

Zulässige Zahl der Vollgeschosse	Höchstgrenze Oberkante Traufe ab Erdgeschoßfußboden
II	7,00 m
III	10,00 m

gemessen von der Oberkante des Erdgeschoßfußbodens bis zur Schnittlinie der Fassade mit der Oberkante Dachhaut.

Ausgenommen von der Höhenbegrenzung sind Schornsteine, Förderanlagen und untergeordnete Dachaufbauten.

In dem mit "A" gekennzeichneten Bereich (Hohbeulstraße) wird die Höhe baulicher Anlagen an der talseitigen Fassade auf maximal 7,00 m festgesetzt (gemessen vom Schnittpunkt des geplanten Geländes mit der talseitigen Fassade bis zur Oberkante Dachhaut).

3. Bauweise gemäß § 9 (1) Nr. 2 BauGB

3.1 Abweichungen von der Baulinie

Gemäß § 23 Abs. 2 BauNVO ist ein Abweichen von der Baulinie im Bereich von Geragenzufahren bis zu 2,00 m zulässig.

4. Nebenanlagen sowie Stellplätze und Garagen gemäß § 9 (1) Nr. 4 BauGB

4.1 In den festgesetzten Flächen mit Bindungen für das Anpflanzen sowie das Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind auch Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauNVO nicht zulässig.

- 4.2 Vor Garagen muß auf eigenem Grundstück ein Stauraum von mindestens 5,00 m Tiefe freigehalten werden. Dieses gilt auch für Grundstücke, bei denen der Abstand zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der überbaubaren Fläche weniger als 5,00 m beträgt.
- 4.3 In allgemeinen Wohngebieten sind Garagen und PKW-Stellplätze sowie Carports im rückwärtigen Grundstücksbereich nicht zulässig.
5. Festsetzungen über Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Beidseitig entlang der B 256 (Seßmarstraße/Gummersbacher Straße) sind Grundstückszufahrten nur an dafür besonders festgesetzten Stellen zulässig. Bei Baugrundstücken ohne festgesetzte Zufahrt ist pro Grundstück nur eine Grundstückszufahrt zulässig.

6. Festsetzungen über Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB

6.1 Anzupflanzender Einzelbaum

An den Standorten der in der Planzeichnung festgesetzten, anzupflanzenden Einzelbäume ist jeweils ein Laubbaum der folgenden Art als Hochstammsorte, 3 x verschult mit einem Mindeststammumfang von 14 - 16 cm anzupflanzen:

Sorbus aucuparia (Eberesche)

6.2 Gliederungsgrün entlang der Grundstücksgrenzen von gewerblich genutzten Grundstücken

Entlang der seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen ist ein begrünter Grundstückstreifen von mindestens 2,00 m Breite je Grundstück als Gliederungsgrün anzulegen, zu bepflanzen, zu pflegen, zu erhalten und gegebenenfalls zu ersetzen.

Pflanzenauswahl:

Liste 1

<i>Amelanchier canadensis</i>	Kupfer-Felsenbirne
<i>Caragana arborecens</i>	Erbсенstrauch
<i>Cotoneaster franchetii</i>	Strauch-Mispel
Deutzia in Arten und Formen	Maiblumenstrauch
Forsythia in Arten und Formen	Goldglöckchen
<i>Kolkwitzia amabilis</i>	Perlmutterstrauch
<i>Ligustrum ovalifolium</i>	Großblättriger Liguster
<i>Philadelphus</i> in Arten und Formen	Pfeiffenstrauch
<i>Ribes aureum</i>	Goldjohannisbeere
<i>Spirea nipponica</i>	Himalaja-Spiere
<i>Spirea thumbergii</i>	Spierstrauch
<i>Viburnum fragrans</i>	Duft-Schneeball

Qualitäten: 2 x verschult, Höhenstaffelung 100 - 150 cm.

Die erforderliche Baumscheibe muß eine offene Fläche von mindestens 2,00 m x 2,00 m aufweisen und gegen Überfahren geschützt sein. Die Baumscheiben sind mit Bodendecker zu bepflanzen oder mit einer Kräutereinsaat zu begrünen.

- 6.3.2 Private Stellplatzanlagen für mehr als drei Fahrzeuge entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind von diesen durch einen mind. 2,00 m breiten Grünstreifen abzutrennen, zu bepflanzen, zu pflegen, zu erhalten und ggf. zu ersetzen.

Pflanzauswahl und Schema wie unter 7.2:

"Gliederungsgrün entlang der Grundstücksgrenzen"

6.4 Wandflächen von Gewerbebetrieben

- 6.4.1 Wandflächen von Gewerbebetrieben, die größer als 50 m² sind und einen Öffnungsanteil von weniger als 25 % aufweisen sind zu begrünen.

Pflanzauswahl:

Aristolachia durior	Pfeiffenwinde
Hedera helix	Efeu
Hydrangea pertiolaris	Kletter-Hortensie
Parthenocissus quinquefolia	Wilder Wein
Parthenocissus tricuspidata "Veitchii"	Wilder Wein
Polygonum aubertil	Schlingenknoterich
Wisteria sinensis	Blauregen

Je nach Pflanzenauswahl sind die erforderlichen Kletter-/Rankhilfen vorzusehen. Die Pflanzfläche muß in Abhängigkeit von der Pflanzenauswahl eine offene Fläche von mindestens 1,00 m² aufweisen.

- 6.4.2 Als Ausnahme ist der Ersatz der Fassadenbegrünung durch das Anpflanzen einer standortgerechten Laubbaumreihe vor der Fassade zulässig:

Pflanzenauswahl und Qualitäten

Carpinus betulus "Fastigiata" Solitär 4 x verschult	Säulenweißbuche
Quercus robur "Fastigiata" Solitär 4 x verschult	Pyramideneiche

- 6.5 Auf 25 % der nicht überbauten Grundstücksfläche sind Laubgehölze mit einer Wuchshöhe von mindestens 2,00 m anzupflanzen, zu pflegen, zu erhalten und gegebenenfalls zu ersetzen.

7. Festsetzungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gemäß § 9 (1) Nr. 25 b BauGB

Zu widerhandlungen gegen Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 b BauGB können als Ordnungswidrigkeit gem. § 213 BauGB verfolgt und mit einer Geldbuße bis zu 20.000,-- DM geahndet werden.

7.1 Erhaltenswerter Einzelbaum

Die in der Planzeichnung festgesetzten, erhaltenswerten Einzelbäume sind vom Grundstückseigentümer entsprechend ihrer Art und Wuchsform zu erhalten, zu pflegen und ggf. zu ersetzen.

Ersatzanpflanzungen müssen in gleicher Art mindestens 3 x verschult und mit einem Mindeststammumfang von 14 - 16 cm erfolgen.

7.2 Bäume mit einem Stammdurchmesser von mehr als 20 cm in 1,00 m Höhe gemessen, sind in den Baugebieten zu erhalten, soweit diese nicht überbaut werden.

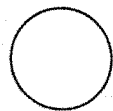
Die Anpflanzungen gemäß Ziffer 7.1 - 7.5 sind zu erhalten, zu pflegen und ggf. zu ersetzen.

Im übrigen gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Gummersbach.

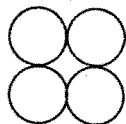
7.3 Innerhalb der in der Planzeichnung durch die Ziffern 1 gekennzeichneten Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die darauf befindlichen Bäume, Sträucher und sonstige Gehölze vom Grundstückseigentümer zu erhalten, zu pflegen und ggf. zu ersetzen. Ersatzanpflanzungen und Ergänzungen sind wie folgt vorzunehmen:

Qualitäten: Hochstamm 2 x verschult 12 - 14 cm
Sträucher 2 x verschult 100 - 150 cm

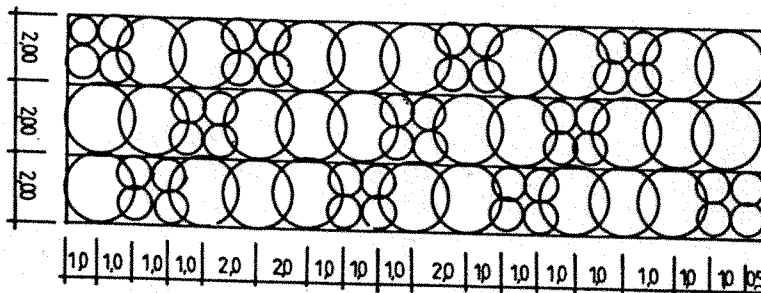
Pflanzschema:



Bäume



Sträucher (in Gruppen zu viert)



Pflanzenauswahl:

Ziffer 1

Acer Pseudoplatanus		Bergahorn
Betula pendula		Sandbirke
Fayus silvatica		Rotbuche
Populus tremula		Zitterpappel
Quercus robur		Stieleiche
Carpinus betulus		Hainbuche
Prunus avium		Vogelkirsche
<u>Sorbus aucuparia</u>	<u>BAUME</u>	<u>Eberesche</u>
Corylus avellana	STRÄUCHER	Haselnuß
Crataegus monogyna		Weißdorn
Ilex aquifolium		Stechpalme
Rhamnus frangula		Faulbaum
Sambucus nigra		Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa		Traubenholunder

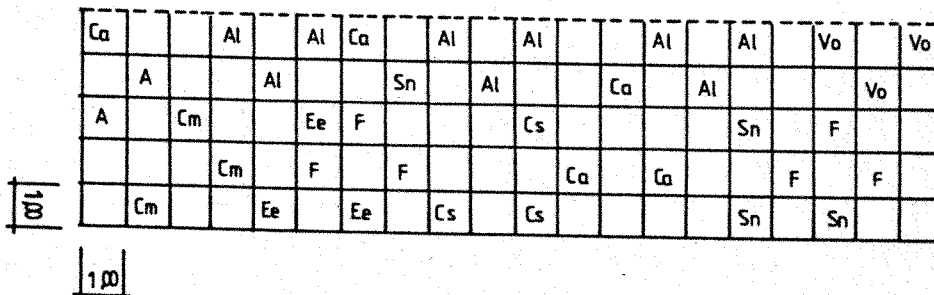
Pflanzbindung Ziffer 2 (entlang des Seßmarbaches)

Im Bereich der bestehenden Laubgehölze ist der Bestand wie folgt zu ergänzen:

Pflanzenauswahl:

A	Acer pseudoplatanus	Bergahorn
AI	Alnus glutinosa	Schwarzerle
F	Fraxinus exelsior	Esche
Cs	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Ca	Corylus avellana	Hasel
Cm	Crataegus monogyna	Weißdorn
Ee	Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Sn	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Vo	Viburnum opulus	Wasserschneeball

FLIESSGEWÄSSER



Punktuell sind zusätzlich folgende Gehölze in das Pflanzschema einzubringen:

Salix caprea	Salweide
Salix cinerea	Grauweide
Salix aurita	Ohrweide
Prunus padus	Traubenkirsche
Salix fragilis	Bruchweide

Qualitäten:

Bäume: 2 x verschult, ohne Ballen, 12 - 14 cm
Sträucher: 2 x verschult, ohne Ballen, 100 - 150 cm

Weidenarten sind als Setzstangen aus benachbarten Gehölzen zu gewinnen. Der vorhandene Laubgehölzbewuchs ist zu erhalten. Eingriffe in die Uferböschung sind nicht zulässig, Spontanvegetation ist zu dulden. Zu dem Fließgewässer sind offene Flächen für/mit natürlichem Krautbewuchs zu erhalten.

Pflanzungen im Böschungsbereich sind nur in geringem Umfang zulässig und mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

B. Kennzeichnung gemäß § 9 (5) BauGB

Das Plangebiet wird von den verliehenen Bergwerksfeldern "Isis" und berührt. Auf das mögliche Vorhandensein alter oberflächennaher Grubenbaue wird hingewiesen.

C. Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 (6) BauGB

Nachrichtliche Übernahme gemäß § 46 Landesforstgesetz

"Für die Errichtung von Gebäuden in einem geringeren Abstand als 100 m vom Wald, mit denen die Einrichtung oder der Betrieb einer Feuerstelle verbunden ist, ist eine Genehmigung gemäß § 46 Abs. 1 Landesforstgesetz von Seiten der Unteren Forstbehörde erforderlich."

D. Festsetzungen der äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen gemäß § 81 BauO NW

Zuwiderhandlungen gegen die getroffenen Gestaltungsfestsetzungen können als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 79 Abs. 1 Nr. 14 in Verbindung mit Abs. 3 BauO NW mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden.

1. Dachüberstände

Die Dachüberstände dürfen bei geneigten Dachflächen an den Ortsgängen max. 0,30 m und an der Traufe max. 0,50 m betragen. Auskragende Flachdächer sind unzulässig, ausgenommen Überdachungen von Laderampen.

2. Dachaufbauten und Dachausschnitte

Dachaufbauten sind ab einer Dachneigung von 38° bis zu einer Gesamtlänge von 3/5 der Trauflänge zulässig. Von den Ortsgängen ist mind. ein Abstand von 1/5 der Trauflänge einzuhalten. Dachausschnitte sind nicht zulässig. Ausnahmen sind bei Trauflängen über 20,00 m zulässig.

...

3. Dachdeckung

Bei geneigten Dächern sind nur dunkelgraue bis schwarze sowie rotbraune Materialien zulässig. Nicht zulässig sind Bitumpappe oder Kunststoff bei einer Dachneigung von mehr als 15 %. Flachdächer sind zu begrünen oder mit Kies abzudecken.

4. Dachformen

In den als "Reinen Wohngebieten" oder "Mischgebieten" festgesetzten Baugebieten sind auf Anbauten, Nebenanlagen und sonstigen baulichen Anlagen Flachdächer nicht zulässig. Als Ausnahme sind bei Bauwischgaragen auch andere Dachformen zulässig, wenn die Garage auf dem Nachbargrundstück kein Satteldach aufweist.

Auf Flachdächern sind nach oben offene Parkdecks nicht zulässig.

In überbaubaren Flächen mit der Festsetzung "Satteldach" sind Krüppelwalmdächer, auch bei einem Krüppelwalm von weniger als 1/3 der Dachhöhe, nicht zulässig.

5. Kniestöcke

Kniestöcke sind bei geneigten Dächern bis zu einer Rohbauhöhe (Mauerwerk + Pfette) von 0,62 m zulässig.

6. Fassadengestaltung

6.1 Werkstoffimitationen, Teerpappe und spiegelnde Materialien sind nicht zulässig. Sichtbare Brandwände sind in Material und in der Farbgebung wie die angrenzende Fassade auszuführen.

6.2 Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig und in der Größe und Proportion auf das Gebäude und seinen Maßstab abzustimmen. Dabei ist eine Gliederung der Fläche einzuhalten, die dem statischen Konstruktionssystem entspricht. Sie muß Brüstungen und Sockel erhalten und ist entsprechend der Gestaltung der Obergeschosse mit deutlich ablesbaren Pfeilern zu untergliedern.

Gebäude in Mischgebieten, mit einer Frontlänge von mehr als 15 m Länge müssen eine deutliche Fassadengliederung durch eine unterschiedliche Gestaltung der Fassadenoberfläche oder der Öffnungen aufweisen.

7. Stellplätze für Abfallbehälter, Schrottbehälter und ähnliche Behälter

Außerhalb von Gebäuden sind Abfallbehälter, Schrottbehälter und ähnliche Behälter so unterzubringen, daß sie vom öffentlichen Verkehrsraum nicht sichtbar sind.

8. Einfriedungen/Vorärten

Als Einfriedung sind nur Mauern, Hecken und Zäune mit begleitenden Hecken zulässig.

Die Höhe der Einfriedungen darf innerhalb von notwendigen Sichtdreiecken an Straßenkreuzungen/Einmündungen bis zu 0,80 m Höhe und im übrigen bis zu 2,00 m betragen. Im Bereich von Grundstückszufahrten sind die Einfriedungen so zu gestalten, daß sie oberhalb einer Höhe von 0,80 m ausreichende Sichtverhältnisse gestatten.

Lagerplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Einfriedung von mindestens 1,80 m Höhe abzugrenzen.

Stellplatzanlagen oder KFZ-Abstellflächen mit mehr als 3 Stellplätzen entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Festsetzungen, bis auf den Zufahrtsbereich, zur öffentlichen Verkehrsfläche und zur Nachbargrenze mit einem mindestens 2,00 m breiten Pflanzstreifen abzugrenzen.

Vorgartenflächen dürfen bis zu 50 % befestigt werden. Sie sind ansonsten als Rasen bzw. als Blumenwiese und/oder als bodendeckende Pflanzung mit Einzelgehölzen zu gestalten. Pro Wohnbaugrundstück ist mindestens ein standortgerechter, firstüberschreitender Laubbaum als Hochstamm, 2 x verschult, Mindeststammumfang 12 - 14cm oder als Heister, 2 x verschult, mit einer Höhenstaffelung von 200 - 250 cm anzupflanzen, zu pflegen, zu erhalten und ggf. zu ersetzen.

9. Werbeanlagen

9.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Werbeanlagen mit Blink- und/oder Wechselbeleuchtung sowie Fahnenmasten sind unzulässig.

9.2 Größe, Anordnung

9.2.1 Werbeanlagen an Fassaden sind flächig anzuordnen, Werbeschriften sind waagrecht anzuordnen. Von der Gebäudekante ist ein Abstand von 1/5 der Frontlänge einzuhalten.

9.2.2 Werbeanlagen an Fassaden sind auf das Erdgeschoß bis zur Brüstung des ersten Obergeschosses bzw. auf 1,00 m über der Erdgeschoßdecke zu begrenzen. Werbeanlagen an Gebäudefassaden sind so anzuordnen, daß die architektonische Gliederung (Erker, Fenster, Traufen, Ortgänge usw.) der Fassade nicht verdeckt werden.

9.2.3 Auf Dachflächen sind Werbeanlagen jeglicher Art unzulässig.

9.2.4 Werbeanlagen unabhängig von Fassaden sind bis zu einer Höhe von maximal 4,00 m zulässig. Der Ausblick auf öffentliche Grünflächen, Flächen für die Forstwirtschaft sowie gärtnerisch angelegte Flächen darf durch die Werbeanlage nicht verdeckt werden.

10. Antennenanlagen

Außerhalb von Gebäuden sind Parabolantennen so anzubringen, daß sie vom öffentlichen Verkehrsraum nicht sichtbar sind.

11. Bauwischgaragen

Benachbarte Bauwischgaragen sind einheitlich zu gestalten und in der Höhe aufeinander abzustimmen.

12. **Böschungen**

Böschungen von über 1,20 m Höhe sind terassiert mit mind. 1,00 m breiten Bermen auszuführen. Gartenstützmauern mit einer Höhe von mehr als 0,80 m sind in bepflanzbaren Mauerelementen auszuführen oder zu begrünen.

13. Ausnahmen von den unter D 1. bis D 12. genannten Festsetzungen sind zulässig, wenn Belange des Denkmalschutzes betroffen sind.

Abstandsliste 1990

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart		
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt.		
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation (z. B. Kokereien und Schwelereien)		
		3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen		
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen		
		5	4.1h (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern		
		6	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölprodukten in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin		
II	1000	7	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle		
		8	2.14 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien (*)		
		9	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen		
		10	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)		
		11	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtstichgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 49)		
		12	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Dampfkessel, Container) (*)		
		13	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)		
		14	3.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)		
		15	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen		
		16	4.1b (1) 4.1c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten		
		17	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen		
		18	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfasernplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten		
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperbeseitigung oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden		
		20	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen		
		21	10.16 (2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken		
		22	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)		
		III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart		
III	700	24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser		
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen		
		26	2.4 (1)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte		
		27	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 11 und 49)		
		28	3.4 (1+2)	Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch lfd. Nrn. 95 und 151)		
		29	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze		
		30	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen		
		31	4.1e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln		
		32	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß		
		33	4.11 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen		
		34	7.19 (2)	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden		
		35	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker		
		36	8.1 (1)	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen		
		37	8.6 (1)	Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzentraten, Nitriten, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll		
		38	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)		
		39	-	Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren		
		IV	500	40	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
				41	1.7 (1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10000 m ³ oder mehr je Stunde
				42	1.8 (2)	Elektromspernanlagen einschließlich der Schaltfelder mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr (*)
				43	1.9 (1)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
				44	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
				45	2.8 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmelde-technische Zwecke bestimmt sind
				46	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
				47	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement
48	2.15 (1)			Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	49	3.3 (1) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen (s. auch lfd. Nrn. 11 und 27) sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat
		50	3.8 (1+2) 3.16 (1) 3.17 (2)	Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren (*)
		51	3.11 (1)	Schmiede-, Hammer- und Fallwerke (*)
		52	3.14 (1+2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr
		53	4.1g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
		54	4.1h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		55	4.1k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
		56	4.1m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
		57	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
		58	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile
		59	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
		60	5.1 (1)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden
		61	5.3 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Tränken von Glasfasern, Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Kunstharzen oder b) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde oder mehr
		62	5.4 (1)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		63	5.5 (1)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
		64	5.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		65	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xyloharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		66	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
		67	6.1 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	68	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 51 000 Hennenplätzen, b) 102 000 Junghennenplätzen, c) 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 1 900 Mastschweineplätzen oder e) 640 Sauenplätzen oder mehr
		69	7.2 (1+2)	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 4 000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
IV	500	70	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche
		71	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		72	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
		73	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		74	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
		75	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr
		76	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
		77	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
		78	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
		79	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		80	-	Deponien für Haus- und Sondermüll
		81	-	Autokinos (*)
82	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)		
V	300	83	1.5 (1+2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
		84	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
		85	1.13 (1) 1.15 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
		86	2.1 (2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
		87	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	88	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
		89	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
		90	2.7 (1)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		91	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		92	2.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		93	2.14 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen (*)
		94	3.3 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat
		95	3.4 (1+2) 3.8 (1)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle (s. auch lfd. Nrn. 28 und 151)
		96	3.5 (1)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen
		97	3.9 (1+2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammgespritzen
		98	3.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)
		99	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
		100	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
		101	3.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		102	3.21 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien
		103	3.23 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
		104	4.1 f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)
		105	4.1 p (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
		106	4.2 (1+2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
		107	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
		108	4.8 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 0,5 t bis weniger als 1 t je Stunde
		109	4.9 (1+2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	110	4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Firnis, Lacken oder Druckfarben mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		111	5.1 (2)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden
		112	5.2 (1+2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
		113	5.3 (2)	Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren bahnen- oder tafelförmiger Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde
		114	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
		115	6.2 (1+2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermaschinen sowie Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton, Pappe oder Wellpappe bestehen (*)
		116	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 14 000 bis weniger als 51 000 Hennenplätzen, b) 28 000 bis weniger als 102 000 Junghennenplätzen, c) 28 000 bis weniger als 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 525 bis weniger als 1 900 Mastschweineplätzen oder e) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen
		118	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		119	7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		121	7.14 (2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken
		122	7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
		123	7.29 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
		124	7.30 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakao oder Nüssen
		125	7.31 (2)	Anlagen zur Herstellung von Lakritz oder Schokolade
		126	7.32 (2)	Anlagen zur Herstellung von Milchpulver
		127	8.4 (1+2)	Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden sowie Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, jeweils mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde
		128	8.5 (1)	Kompostwerke
		129	9.10 (1)	Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen i. S. von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, daß bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart		
V	300	130	10.7 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird		
		131	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden		
		132	10.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen		
		133	10.12 (2)	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)		
		134	10.14 (2)	Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schälwerke		
		135	-	Abwasserbehandlungsanlagen		
		136	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton und Lehm		
		137	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten		
		138	-	Erdaushub- oder Bauschuttdeponien		
		139	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien		
		140	-	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)		
		141	-	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen		
		142	-	Preßwerke (*)		
		143	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)		
		144	-	Schwermaschinenbau		
		145	-	Emaillieranlagen		
		146	-	Schrottplätze		
		147	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)		
		148	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)		
		200	200	149	2.9 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
				150	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m ³ oder mehr und die Besatzdichte weniger als 300 kg/m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
				151	3.4 (1+2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1000 kg (s. auch lfd. Nrn. 28 und 95)
				152	3.8 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltkräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen
				153	3.10 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
				154	3.20 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stahlbaukonstruktionen, Werkstücken für Stahlbaukonstruktionen oder Blechteilen mit Strahlmitteln, ausgenommen Anlagen, die geschlossen sind und bei denen das Strahlmittel im Kreislauf gefahren wird

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	155	5.7 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen (z. B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		156	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		157	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 3200 bis weniger als 14000 Hennenplätzen, b) 6400 bis weniger als 28000 Junghennenplätzen, c) 6400 bis weniger als 28000 Mastgefügelplätzen d) 102 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen oder e) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		158	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche
		159	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Getreide, Malz oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb
		160	7.21 (2)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag
		161	7.27 (2)	Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5000 hl Bier oder mehr je Jahr
		162	7.28 (1)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
		163	10.10 (2) 10.11 (2)	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
		164	10.13 (2)	Automatische Autowaschstraßen (*)
		165	10.15 (2)	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 KW oder mehr
		166	-	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		167	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		168	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
		169	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		170	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		171	-	Zimmereien (*)
		172	-	Fleischerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		173	-	Auslieferungsläger für Tiefkühlkost (*)
		174	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		175	-	Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken
		176	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	177	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personen- nahverkehrs (*)
		178	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenom- men Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb
VII	100	179	2.6 (2)	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbesterzeugnissen auf Maschinen
		180	7.4 (2)	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kanti- nendienst, Catering-Betriebe)
		181	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleif- ereien
		182	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		183	-	Autolackierereien
		184	-	Tischlereien oder Schreinereien
		185	-	Tapetenfabriken, die nicht durch Lfd. Nrn. 112 oder 113 erfaßt werden
		186	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		187	-	Kompostierungsanlagen
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Indu- striewatte oder Putzwolle
		189	-	Spinnereien oder Webereien
		190	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		191	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungs- anlagen
		192	-	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegra- fie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elek- tronischen oder feinmechanischen Industrie
		193	-	Bauhöfe
		194	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
195	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten		
196	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weni- ger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden		

4 Warenverzeichnis für die Binnenhandelsstatistik (WB)
nach Zweistellern

Nummer	Bezeichnung
00	Fleisch, Wurst, Fische, Fischerzeugnisse (ohne tiefgefrorene, gefrorene, diätetische und Konserven)
01	Obst, Gemüse (ohne tiefgefrorenes, diätetisches und Konserven)
02	Milch, Käse, Speisefette und -öle, Eier (ohne tiefgefrorene und diätetische)
03	Tiefgefrorene und gefrorene Erzeugnisse, Speiseeis
04	Nährmittel (ohne Suppen, tiefgefrorene und diätetische)
05	Suppen, Gewürze, Brotaufstrich (ohne diätetische und Speisefette), Zucker
06	Fleisch-, Wurst- und Fischkonserven, Marinaden, Konservenfertiggerichte (ohne diätetische)
07	Obst- und Gemüsekonserven (ohne diätetische und Konservenfertiggerichte)
08	Süßwaren (einschl. Dauerbackwaren, aber ohne Kakaopulver und diätetische Süßwaren)
09	Diätetische Nahrungsmittel und Getränke (einschl. Säuglings- und Kleinkindernahrung, ohne tiefgefrorene)
10	Weine, Schaumweine (ohne solche für Diabetiker), Spirituosen
11	Biere, alkoholfreie Getränke (ohne tiefgefrorene und diätetische)
12	Kaffee, Tee, Kakao, Tabakwaren
13	Backwaren (ohne tiefgefrorene, diätetische und Dauerbackwaren)
15	Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel (ohne Industriereiniger, -seifen und Autopflegemittel)
16	Hygieneartikel, Verbandstoffe, Säuglings- und Kinderkörperpflegemittel, Kerzen
17	Feinseifen, Desodorantien, Haut-, Mund- und Haarpflegemittel, Rasiermittel (ohne Säuglings- und Kinderkörperpflegemittel)
18	Sonstige Körperpflegemittel, mechanische Körperpflegegeräte
19	Haus-, Tisch- und Bettwäsche, Bettwaren
20	Heimtextilien (ohne Bodenbeläge)
21	Bodenbeläge
22	Meterware für Bekleidung
23	Herrnenoberbekleidung ab Größe 38 (ohne Pullover u. ä., Pelz- und Sportbekleidung)
24	Damenoberbekleidung ab Größe 34 (ohne Pullover u. ä., Pelz- und Sportbekleidung)
25	Kinderoberbekleidung ab Größe 104 bis einschl. 176 (ohne Pullover u. ä., Säuglings-, Pelz- und Sportbekleidung)
26	Pullover, Westen u. ä., gewirkt oder gestrickt, Säuglingsbekleidung
27	Herrnen-, Damen- und Kinderwäsche, Miederwaren (ohne Säuglingswäsche)
28	Kurzwaren, Handarbeiten
29	Strumpfwaren, Bekleidungszubehör, Schirme, Stöcke (ohne Säuglingsartikel)
30	Pelzwaren
31	Herrnschuhe (ohne Sportschuhe)
32	Damenschuhe (ohne Sportschuhe)
33	Kinderschuhe (ohne Sportschuhe), Schuhzubehör
34	Leder- und Täschnerwaren, a. n. g.
35	Bilderrahmen, Devotionalien, Raucherartikel u. a. Galanteriewaren, a. n. g.
36	Sportbekleidung, Sportschuhe (ohne Straßenschuhe)
37	Rundfunk-, Fernseh- und phonotechnische Geräte
38	Geräte und Einrichtungen der Elektrizitätserzeugung, -umwandlung und -verteilung
39	Elektrotechnische Erzeugnisse, a. n. g.
40	Foto- und Kinogeräte, fototechnisches und -chemisches Material
41	Feinmechanische und optische Erzeugnisse, a. n. g.
42	Uhren (ohne Armaturbrettauhen und Uhrenradios, elektrische Zeitdienst- und -schaltgeräte)
43	Schmuck, Gold- und Silberschmiedewaren, Perlen, Edel-, Schmucksteine u. ä. (ohne Uhren, Antiquitäten, Kunstgegenstände, Galanteriewaren aus unedlen Stoffen)
45	Spielwaren, Fest- und Scherzartikel, a. n. g.
47	Musikinstrumente (ohne phonotechnische Geräte und Musikspielwaren), Musikalien
49	Schulmöbel, Ladeneinrichtungen u. ä.; Wohn- und Küchenmöbel (ohne Korb-, Garten- und Campingmöbel)
50	Kunstgegenstände, Sammlungsstücke, Antiquitäten
51	Holz-, Korb-, Kork-, Flecht-, Schnitz- und Formstoffwaren, a. n. g., Kinderwagen

4 Warenverzeichnis für die Binnenhandelsstatistik (WB)
nach Zweistellern

Nummer	Bezeichnung
52	Papier, Pappe
53	Papier- und Pappwaren, a. n. g., sowie verwandte Erzeugnisse
54	Schreib-, Zeichen- und Malgeräte, Lernmittel, a. n. g. (ohne Druckereierzeugnisse), Zeichenmaschinen
55	Unterrichts- und Künstlerfarben (einschl. Malhilfsmittel, a. n. g.)
56	Druckereierzeugnisse (ohne Musikalien, bedruckte Behälter)
57	Büroorganisationsmittel und -kleinartikel (ohne Druckereierzeugnisse)
58	Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen, Büromöbel
59	Eisenerze, Roheisen, Stahl, Stahlhalbzeug, Gußeisen
60	NE-Metallerze, NE-Metalle, NE-Metallhalbzeug, NE-Metallguß, Edelmetalle, Edelmetallhalbzeug
61	Werkzeuge, a. n. g.
62	Maschinen- und Präzisionswerkzeuge, a. n. g. (ohne Sägeblätter, Maschinenmesser, Hartmetall- und Diamantwerkzeuge), Elektrowerkzeuge, Werkstatteinrichtungen, Baugeräte, Gerüste, Leitern, Handtransportgeräte, Behälter, a. n. g.
63	Beschläge und Schlösser, Eisenkurzwaren
64	Garten-, Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgeräte u. ä., Ketten, Drahtgeflechte (ohne Landmaschinen und deren Zusatzgeräte)
65	Spielplatzgeräte, Camping- und Sportartikel, Handelswaffen, Bastelsätze
66	Tafel-, Küchen- u. ä. Haushaltsgeräte (ohne elektrische)
67	Heiz- und Kochgeräte, Kühl-, Gefriermöbel, Wasch- und Geschirrspülmaschinen für den Haushalt
68	Installationsgeräte und -material für Wasser, Gas und Heizung
69	Holz, Bauelemente aus Holz, Metall und Kunststoff
70	Baustoffe, mineralische Bauelemente, Flachglas, Fertigteilbauten u. ä.
72	Anstrichfarben (ohne Unterrichts-, Künstlerfarben, Lacke und Lackfarben)
73	Klebstoffe, Klebemörtel, Bodenspachtel, Tapetentrennmittel
74	Lacke und Lackfarben (einschl. Polituren und Mattierungen)
75	Sonstige Anstrichstoffe, Malerpinsel und -bürsten (ohne Unterrichts-, Künstlerfarben und -malmittel)
76	Tapeten (einschl. Wand- und Deckenbeläge)
77	Kraftwagen, Kraftwagenteile und -zubehör, a. n. g., Bereifungen, a. n. g.
78	Zweiräder, Zweiradteile und -zubehör, a. n. g.
79	Sonstige Fahrzeuge, deren Teile und Zubehör, a. n. g.
80	Landmaschinen
81	Werkzeug-, Bau-, Textil- und Nähmaschinen
82	Maschinen, a. n. g.
83	Technischer Spezialbedarf verschiedener Wirtschaftszweige; Verpackungsmittel aus Metall, Kunststoff, Keramik, Glas
84	Sonstiger technischer Bedarf, a. n. g.; chemisch-technische Erzeugnisse, a. n. g.
85	Orthopädische und medizinische Erzeugnisse (ohne orthopädische Schuhe), Dentalbedarf, Laborgeräte, Krankenpflegeartikel
87	Arzneimittel und sonstige pharmazeutische Erzeugnisse, a. n. g.
90	Chemische Grundstoffe und Chemikalien
91	Kunststoffe, Stein-, Hütten- und Salinensalz, a. n. g., Rohdrogen, Kautschuk, rohe pflanzliche und tierische Fette und Öle für technische Zwecke
92	Feste Brennstoffe, Mineralölerzeugnisse
93	Textile Rohstoffe und Vorerzeugnisse, a. n. g., Häute, Felle, Leder, Lederfaserstoff
94	Gebrauchtwaren, Schrott, Altmateriel, a. n. g.
95	Lebendes Vieh und Geflügel
96	Heim- und Kleintierfutter, zoologische Artikel, lebende Tiere, a. n. g.
97	Pflanzen (einschl. Baumschulerzeugnisse)
98	Saaten, Rohstoffe und Vorerzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs für Nahrungsmittel und Getränke; Futter- und Düngemittel

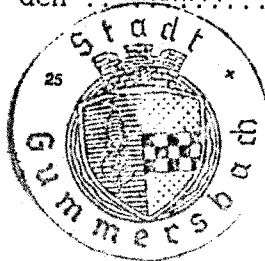
VERFAHREN

Aufstellungs- und Offenlegungsbeschuß

Dieser Textteil ist als Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 123 "Niederseßmar- ... Gummersbacher Str." durch Beschluß des Rates vom ..16.03.1988..... gem. § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 Baugesetzbuch aufgestellt worden. Der Rat hat am21.03.1991..... gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, den Entwurf des Textteiles des Bebauungsplanes für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Gummersbach, den ..22.03.1991.....

(Siegel)



(Bürgermeister)

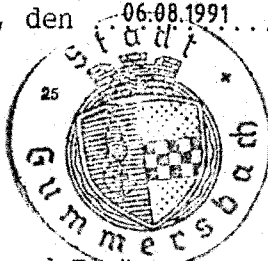
(Stadtverordneter)

Offenlegung

Dieser Textteil hat als Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 123 "Niederseßmar- ... Gummersbacher Str." als Entwurf gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom ..04.07.1991..... bis ...05.08.1991..... (einschließlich) öffentlich ausgelegen.

Gummersbach, den ..06.08.1991.....

(Siegel)



(Stadtdirektor)

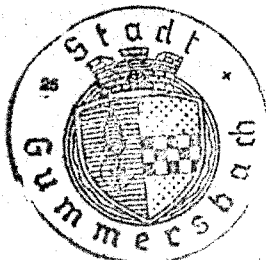
Anderungen und Ergänzungen nach der Offenlage aufgrund Beschluß des Rates vom

Satzungsbeschuß

Der Rat der Stadt hat diesen entsprechend seiner Beschlußfassung über Anregungen und Bedenken geänderten und ergänzten Textteil als Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 123 "Niederseßmar-Gummersbacher Str.", am 24.09.1991 gem. § 4 Gemeindeordnung, § 10 BauGB und § 81 BauO NW als Satzung beschlossen.

Gummersbach, den ..25.09.1991.....

(Siegel)



(Bürgermeister)

(Stadtverordneter)

Anzeige

Dieser Textteil wurde mir als Bestandteil des Bebauungsplanes Nr.
..... am angezeigt. Zu diesem Bebauungsplan
gehört die Verfügung vom Az.:

Köln, den

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

im Auftrag:

Bekanntmachung

Dieser Textteil ist als Bestandteil des Bebauungsplanes Nr.
..... mit der am angeordneten amtlichen
Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 12 BauGB am
..... in Kraft getreten.

Gummersbach, den

(Siegel)

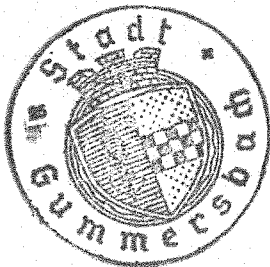
(Stadtdirektor)

5. Ausfertigung

Diese Ausfertigung stimmt mit dem Originaltextteil zum Bebauungsplan Nr.
123. "Niederselmar-Gummersbacher Str." in der Fassung des Satzungsbeschlusses
vom 24.09.1991... und der vereinfachten Änderung vom
überein.

Gummersbach, den 07.11.1991.

(Siegel)



i. A. Lange
.....